

Arbeitsgemeinschaft Bayerische Bergbauern

Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 05.11.2019, 09.00 -11.30 Uhr im StMUV;

Gesprächstermin mit Dr. Christian Barth

Teilnehmer:

StMUV:

- Dr. Christian Barth, Amtschef
- Dr. Erik Settles, Ref. 67 Wildtiermanagement, Invasive Arten
- Dr. Ulrich Wehr, Ref. 46 Tierseuchen
- Dr. Tietsch

AHG Kempten

- Norbert Meggle, 1. Vors.

ARGE:

- Alfons Zeller, Präsident
- Dr. Michael Honisch, Geschäftsführer

AVA:

- Franz Hage, 1. Vors.
- Christian Brutscher, 2.Vors.

AVO

- Sepp Glatz, 1. Vors.
- Jakob Müller, 2. Vors.
- Hans Stöckl, Geschäftsführer

BBV:

- Präsident Gerhard Stadler, Vorsitzender des Landesfachausschusses für tierische Erzeugung und Vermarktung
- Janne Richelsen, für Referentin für Tiergesundheit, Tierhaltung und Vermarktungsfragen.

Anlagen:

1. Anschreiben an StMUV vom 25.10.2019 – Veterinärrechtliche Themen
2. Anschreiben an StMUV vom 31.10.2019 – Verbot von Pestiziden

Alfons Zeller bedankt sich beim AC Barth für das Zustandekommen des Termins, um die drängenden Probleme (die auf den Nägeln brennen) zu besprechen. Die Stimmung der Landwirtschaft ist extrem schlecht, „da belasten diese Themen zusätzlich“.

Top 1 Blauzunge und Viehtransport

Wehr: Die Blauzungen-Regelungen erfolgen nach EU Recht, bei Ausbruch müssen Restriktionszonen angelegt werden. Nur geimpfte Tiere dürfen Zone verlassen. Die 150 km sind sehr groß, weil Gnitzen sehr weit fliegen können, aber Deutschland hat immerhin darauf verzichtet, dass innerhalb des Gebiets noch verschieden zoniert wird.

Innerstaatlich sind die Verbringungsregelungen vereinfacht, immer abhängig von der aktuellen Risikobewertung. Das LFI kam im Frühjahr 2019 zu einer Neubewertung im Frühjahr 2019, das Risiko wurde höher eingeschätzt, daher wurden Verschärfungen nachgeschoben. [Anmerkung: Die Regeln sind für Bayern veröffentlicht unter https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm]

Beim Viehverkehr ins Ausland gelten zwischenstaatliche Vorschriften. Export geht nur, wenn die Tiere geimpft sind. Ausnahmen nur im Rahmen bilateraler Vereinbarung (z.B. mit NL und E). Österreich hatte kein Interesse an bilateralen Vereinfachungen, auch der Bund hat es nicht vorangetrieben. Beim Frühjahrs-Treffen der Alpenländer zum Alpenweideviehverkehr wurde bestimmt, dass die EU-VO 1266 einzuhalten ist [keine Verkürzung der Wartezeit]. Dies wurde von den örtlichen Veterinärämtern auch so übermittelt. Österreich hat keine Zone, weil der Fall im Ausland aufgetreten war, ähnlich wie Deutschland das auch gemacht hatte, als es zu Ausbrüchen in Frankreich kam in 2015/2016.

Frühestens 2 Jahre nach dem letzten aufgetretenen Fall ist Restriktionszone aufzuheben. Bis dahin Monitoring vorgeschrieben. Bisher also voraussichtlich im Mai 2021. Bayern stellt dem LFI Ergebnisse dieses Monitorings zur Verfügung und hat über das BMU beantragt, eine Neubewertung des Risikos durch das LFI auf Basis des Monitorings [keine weitere Befallszahlen, kein Gnitzenflug im Winter] zu erlangen, um ggf. die innerstaatlichen Verbringungsregeln zu erleichtern.

Fazit: Einschneidende Vorschriften des EU Rechts sind einzuhalten. Bayern hatte versucht, dass es Vereinfachungen gibt. Noch kein Ergebnis. Nur geimpfte Tiere können frei gehandelt werden. Es muss daher in den Restriktionsgebieten geimpft werden, aus Vorsichtsgründen sollte auch außerhalb geimpft werden, empfiehlt das StMUV.

Meggle: Fast 100.000 Kälber wurden in Bayern negativ untersucht. Jetzt kein Gnitzenflug. Es braucht sehr schnell Erleichterungen, Transport ist ohnehin ein Riesenproblem. Viele Kalbinnen, im März-April besamt, konnten erst im Mai geimpft werden. Diese Kälber sind jetzt nicht zu vermarkten, weil der Fötus sich hätte infiziert haben können. Derzeit pro Kalb 200 € Verlust, tausende von Kälbern sind nicht mehr zu vermarkten. Kalb im Muttertier kann sich vor Geburt „theoretisch“ evtl. anstecken. – Wehr: vermehrte Ausbrüche gibt es im Herbst, weil Tiere da von den Weiden kommen. Impfstoff ist derzeit ausreichend auf dem Markt. Produziert wird soviel, wie nachgefragt wird, Firmen brauchen aber Zeit, bis Produktion an-

gelaufen ist. Bayern hat bereits versucht, Erleichterungen anzustoßen. Man bittet das LFI, nochmal die Gefährdungslage zu prüfen. Aber Verschärfungen zurückzudrehen, ist immer schwierig und andere blaugungenfreie Länder sind eher gegen Zurücknahme der verschärften Bedingungen.

Richelsen: Wunsch, dass das StMUV mehr kommuniziert über seine Bemühungen und einzuhaltender Vorschriften. Evtl. Artikel über Wochenblatt usw. Impfung ist Goldstandard, aber es braucht kurzfristig Erleichterungen.

Glatz: Impfstoff war erst da, als die Tiere auf der Alm waren.

Honisch: Alpenweideviehverkehr war gefährdet, österreichische Alpen fürchteten kein Vieh mehr zu bekommen. Der AVA hatte sich per Email am 29.4. an das StMUV (Herrn Andiel) gewandt und keine Antwort erhalten. Die Aussagen zwischen Deutschland und Österreich zu den getroffenen Vereinbarungen widersprachen sich, es hieß, Österreich wäre sehr wohl für Wartezeitverkürzung gewesen - Wehr widerspricht, es sei alles immer transparent gewesen, kommuniziert worden, alle Verbringungs Vorschriften seien über LGL nachzulesen.

Zeller: Die Bauern zögerten zulange gegen die Impfpflicht. Impfverweigerer verursachen Probleme.

Stadler: Wir müssen empfehlen zu impfen. Es braucht aber auch kurzfristig Neueinschätzung durch das LFI. Damit wir bald Erleichterungen kriegen.

TOP 2 Kälber-Transporte:

Wehr: Langzeit-Transporte ins Ausland, ist verschärft durch die BZ Problematik. Es gab eine Anfrage des StMUV. Das BMU hat sich klar positioniert. Es ist nicht möglich, Tiertransporte länger als 8 h ohne Unterbrechung zu machen. Nicht abgesetzte Kälber müssen nach 8 h eine 1 stündige Pause machen. Diese Stunde hat zum Transport zu zählen. Die Transportzeit ist dann begrenzt auf 9h. Dauert die Pause länger, muss man mindestens 48 Std Pause machen, dann darf es für max. 8 h [Anm.: 9 h ist richtig] wieder weiter gehen. Die Pause zählt zur Transportzeit. Lt. EU Vorschrift und Auslegung BMEL brauchen bei Transportzeiten >8h Fahrzeuge bestimmten Standards bzgl. Tränke-Einrichtungen. Derzeit ist kein Fahrzeug bekannt, das diese Standards erfüllt. Allerdings gibt es keine Auslegungsvorschriften, wie diese Fahrzeuge genau ausgestattet sein müssen, Bayern hat hier bereits um Konkretisierung gebeten. Das BMEL ist dabei, Auslegungshinweise vorzubereiten.

Meggle: Bis heute ist weder Zulassung noch Ablehnung da, der Fahrzeuge, die Transport beantragt hatten. Warum dauert es so lange, was sind nicht abgesetzte Kälber? Warum keine Übergangsregelung? Man müsste Fahrzeuge fahren lassen, bis klar ist, was sie brauchen. Jeder Landwirt trinkt seine Kälber nur alle 12h. Es kann nicht sein, dass Kälber nichts mehr wert sind.

Wehr: Wir kennen die Problematik. Kälber brauchen Ruhe und längere Pause, um sie vernünftig tränken zu können. Bayern ist (schon mehrmals) an den Bund herangetreten. Fakt ist, die maximale Dauer eines Transports beträgt 9+1+9 Stunden (Wehr korrigiert seine vorige Aussage). Nach EuGH Urteil beträgt max. Transportzeit = 19 h. EUGH hat geltende Rechtslage klargestellt, die zugrundeliegende Tierschutznutztier-VO ist aber nicht neu.

Barth: Wir brauchen klare Rechtslage. Bayern „ist dran“ am BMEL, man wisse aber nicht, warum der Bund solange braucht. Aus Sicht des EUGH hat Deutschland das EU Recht bisher nicht vollzogen. Daher gibt es keine Übergangslösung.

Glatz: Wie machen es andere Länder?

Barth: EUGH Urteil gilt für alle.

Wehr: wie sie es machen, sagt man uns auch nicht.

Stadler: Wir sind doch in Europa – es muss einheitlich gemacht werden. Die anderen Europäischen Länder verfahren offenbar anders: erkundigen Sie sich!

Barth: Die Dringlichkeit der Problematik wird auf Bundesebene offenbar nicht gesehen. Bedauerndswert. Bayern hofft auf baldige Antwort. Es gehe nicht an, dass Anträge auf Zulassung unbeantwortet [über 4 Monate] bleiben. Das StMUV hakt alle 4-5 Wochen nach. Bis dahin muss sich ans Urteil halten. Bayern bleibt weiter dran.

Meggle: Fa. Röck hatte Fahrzeug mit Fa. Fliegl umgebaut, dafür fast ½ Mio € bezahlt, aber keine Abnahme bekommen. Gleichzeitig wird nicht gesagt, was gefordert wird. Übrigens seien die Kunden sehr zufrieden, so wie Kälber bisher transportiert wurden. Zusätzliches Anhalten führt zu einem zusätzlichen Infektionsrisiko. Appell: Bitte an die Praxis denken! 12 h sind für ein Kalb überhaupt kein Problem. Wasser und Elektrolyte kann jeder Wagen anbieten. Das ist gesünder als Milch, Milchtränke erhöht Durchfallgefahr.

TOP 3 Rohmilch:

Wehr: Grundsätzlich ist die Abgabe von Rohmilch an Endverbraucher nach Tier-LHV verboten, aber es gibt Einzelfall-Möglichkeiten, u.a. wegen der Sennalpen in Bayern. Das Merkblatt der RvS ist „unglücklich“ formuliert. Das StMUV wird nochmals an die RvS herantreten, um das eindeutiger zu formulieren.

Wehr zitiert die Bedingungen die Abgabe von Rohmilch in Milcherzeuger-Betrieben an den Endverbraucher: Milch vom eigenen Betrieb, von gleichen Tag, Schild aufstellen und Anzeige an LRA.

Das gilt aber nicht für Sennalpen, für die gibt es eine weitere Ausnahmemöglichkeit. Hier braucht es nicht nur Anzeige, sondern *Genehmigung* durch die Behörde. Dann braucht es auch kein Schild. Kein Wanderer würde die Milch trinken, wenn da steht, die muss vor dem

Verzehr abgekocht werden. Allerdings sei zu unterscheiden zwischen Rohmilchabgabe im Erzeugerbetrieb oder im Rahmen eines gastronomischen Betriebs.

Honisch: das Merkblatt der Regierung von Schwaben weist auf einen Straftatbestand hin. Sennalpen fühlten sich kriminalisiert. Frage: gibt es Rechtssicherheit für Alpen?

Barth: auf den Alpen darf Rohmilch dem Wanderer gegeben werden. Ohne dass es eines Aushangs bedarf. Vorausgesetzt, die Sennalp hat eine Genehmigung. Auf das neuere Merkblatt ist nicht optimal formuliert. Wir werden mit der Regierung Kontakt aufnehmen und die Möglichkeiten zur Abgabe von Rohmilch herausarbeiten.

Wehr: Entscheidend ist die Genehmigung durch das Landratsamt.

Glatz: Jedes Jahr haben die Sennalpen neue Auflagen zum einhalten.

Zeller: entscheidende Frage ist, wenn etwas passiert, wer haftet?

Barth: es gibt keinen Freifahrtschein, auf die Hygiene ist zu achten. Verpflichtung zum Erhitzen gilt für die Gastronomie.

Hage: Erhitzen der Rohmilch ist nicht auf allen Alpen möglich. Schon heute besteht die Problematik, dass immer weniger Kühe auf die Alpen gebracht werden. Über Winter ist schnell Klarheit zu finden! Der AVA soll eingebunden werden, bevor etwas rausgegeben wird.

Wehr: Das StMUV wird das Merkblatt überarbeiten, unterschiedliche Fälle abklären und sich mit der RvS in Verbindung setzen, um die legalen Bedingungen der Rohmilchabgabe abzuklären. Honisch soll bis Ende November unterschiedliche Alptypen dem StMUV mitteilen.

TOP 4 Arzneimittel auf Alpen

Wehr: Das StMUV sieht es wie die Verbände. Die Ausnahmen sind zu wenig praktikabel für die Alpen. Es muss Ausnahme geben, aber das Arzneimittelgesetz gibt es bisher nicht her. Es muss erst überarbeitet werden. Aber der Bund wird es nicht wegen der Alpwirtschaft allein ändern. Hierzu war man bereits ans BMEL herangetreten. Bis dahin ist es geltendes Recht. Jedoch besteht ein gewisser Spielraum bzgl. Zeitraum und Umfang der Untersuchungen durch den Tierarzt.

Barth: Unser Wunsch ist, dass die Tiere auf der Alpe bestmöglich versorgt werden. Es besteht aber Regelungslücke. Tierärzte kommen sicher irgendwann mal auf die Alpe und sind dann mit den Hirten im Gespräch. Sie können aber sicher nicht wegen jedem Einzelfall auf die Alpen.

Stadler: In der Humanmedizin geht man schon in Richtung Telemedizin, und die Tierärzte müssen sich jedes Einzeltier anschauen. Das passt nicht zusammen.

Hage: Die Tierärzte kommen einfach nicht jedes Mal, wenn die Tiere krank sind. Zur Regelung fühlte sich keiner zuständig am Landratsamt.

Barth: Das StMUV wird sich nochmals an das BMEL wenden. Das Gesetz muss auch in anderen Punkten noch geändert werden. Bayern bleibt im Gespräch mit Bund. Das StMUV toleriert die bisherige Behandlungspraxis. Bis die Verordnung überarbeitet ist, braucht es pragmatische Lösungen im Vollzug.

TOP 5 Tuberkulose:

Wehr: Wir haben ein TBC Präventions-Monitoring in Bayern. Angesprochen wurde die Frage des Umfangs und Art der Erhebung. Deutschland ist amtlich frei von TBC seit 1997. 2012/2013 gab es einen leichten Anstieg der Fälle, deswegen wurden Maßnahmen ergriffen. Es hatte eine großflächige Untersuchung im Rinder-Bereich gegeben. Das ist aber wegen des schwachen Vorkommens nicht zielführend, daher wurden die Untersuchungen risikoorientiert durchgeführt, d.h. am Schlachthof bei Rindern. Ein Risiko ist auch gegeben, wenn ein Kontakt mit Rotwild auf den Alpen stattfindet. Da ist TBC endemisch vorhanden, da können wir es nie ausrotten. Das Rotwild wird auch untersucht, es gab jedoch kaum Fälle, deswegen ist man jetzt vom hohen Probenaufkommen der letzten Jahre runtergekommen auf nur noch 10% der geschossenen Tieren. Zum Vorschlag, die Untersuchung durch ans Veterinäre durchführen zu lassen ist zu sagen, der Hauptteil der Proben wird nicht von Privatjägern, sondern von Staatsjägern eingeschickt. Aus Sicht des STMUV kann das Frühwarnsystem so weiter gefahren werden wie bisher.

Honisch bittet, dass der dreijährige Erprobungszyklus der Bestände im Landkreis Oberallgäu beibehalten wird.

Wehr: Ein dreijähriger Turnus gibt aus Sicht des Ministeriums nur eine Scheinsicherheit. Mit der Schlachttieruntersuchung haben wir eine fortlaufende, risikoorientierte Kontrolle. Wo es Sinn macht, in Betrieben, von TBC aufgetreten ist, wird auch öfters reingeschaut, als nur alle drei Jahre.

Zeller: warum macht man nicht die Kontrollen wie früher?

Wehr: Ein starres Monitoring macht nur Sinn, wenn man einen Überblick bekommen möchte. Sinnvoller ist, die Tiere nach Beendigung des Auftriebs zu untersuchen. Bei Kühen auch, bevor sie auf die Alp gehen, wenn Rohmilch abgegeben wird.

Barth: Ziel ist TBC-Freiheit. So ist unser System ausgelegt.

Hage: Bei Treibjagden sollte die Probe dennoch der Veterinär nehmen! In Tirol zum Beispiel wird das praktiziert. Warum wird das in Oberstdorf nicht so gemacht? Die Staatsbetriebe sind nicht im TBC-Befallsgebiet. Zumindest Stichproben sollte man machen. Es wird nicht ehrlich gearbeitet!

Barth: Das StMUV wird die Möglichkeit hierzu prüfen.

TOP 6 Naturschutz

Güttler: Erstens gilt das Verbot, ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Die Einzelpflanzenbekämpfung ist davon frei.

Der zweite Punkt betrifft die Erweiterung der geschützten Biotope um das arten- und struktureiche Dauergrünland. Hier kommt auf den Alpen nicht viel dazu. Die Alpen sind meistens schon gesetzlich geschütztes Biotop. Ein paar wenige Berg-Mähwiesen kommen dazu, dies spielt kaum eine Rolle.

Der dritte Punkt betrifft den neuen Artikel 23a, Verbot von Pestiziden. Demnach ist die Anwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Dieser Artikel lässt keinen Spielraum, betrifft auch die Einzelpflanzenbekämpfung. Beim Ampfer unproblematisch, denn wo Ampfer ist, ist kein Biotop. In Naturschutzgebieten allerdings wird es, unbeschadet ihrer jeweiligen Schutzgebietsverordnung, Ausnahmeregelungen gebrauchen. FFH-Gebiete sind nicht betroffen, dies könnte jedoch bei den recht pauschalen Regelungen des Bundes im Rahmen des geplanten Insektenschutzprogramms der Fall sein.

Barth: Wir bemühen uns um „smarte“ Lösungen, wird der Pflanzenschutz im bisher üblichen, normalen Rahmen gemacht, werden wir kein Problem mit der Genehmigung haben.

Honisch: betrifft dies auch Giftpflanzen?

Güttler: Eine pauschale Genehmigung zur Behandlung von Giftpflanzen in geschützten Biotopen kann nicht gegeben werden. Lediglich für Ampfer, denn Lägerfluren sind kein geschütztes Biotop. Innerhalb von Schutzgebieten wird es in jedem Fall Ausnahmen brauchen, auch wenn dort eine Lägerflur ist. Für die Ausnahmen muss man jeden Einzelfall anschauen.

Barth: Extra neu eingestellte Biodiversitätsberater an den unteren Naturschutzbehörden sollen für die Abwicklung eingesetzt werden.

Stadler fordert, das muss in Evaluierung rein.

Müller: was ist bei mehreren Bewirtschaftern?

Güttler: das wird mit den Landratsämtern noch geklärt. Brennpunkt dürfte das Oberallgäu werden. StMUV findet pragmatische Lösungen.

Müller berichtet von einem Viehabsturz: das Tier war verletzt, der Hubschrauber durfte es nicht raus fliegen. Scheinbar droht der Verlust der Hubschrauberlizenz, wenn verletzte Tiere rausgeflogen werden. Das Tier hätte erst erschossen werden müssen, bevor es rausgeflogen werden darf. Müller bittet, dies im Sinne des Tierschutzes zu regeln.

Wehr: StMUV wird das mit der Lufttransportgenehmigung klären.

Immenstadt, 14.11.2019

Für das Protokoll



Dr. Michel Honisch
Geschäftsführer



Alfons Zeller
Präsident